

TE OGH 2026/1/7 13Ns75/25w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.01.2026

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 7. Jänner 2026 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Lässig als Vorsitzenden sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Michel, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Brenner und Dr. Setz-Hummel LL.M. in Gegenwart der Schriftführerin Kontr. Bodinger in der Strafsache gegen * Y* und eine andere Angeklagte wegen des Vergehens des Diebstahls nach § 127 StGB in dem zu AZ 10 U 306/25g des Bezirksgerichts Innsbruck und zu AZ 17 U 26/25g des Bezirksgerichts Neunkirchen zwischen diesen Gerichten geführten Zuständigkeitsstreit nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Strafsache ist vom Bezirksgericht Neunkirchen zu führen.

Text

Gründe:

[1] Mit beim Bezirksgericht Neunkirchen eingebrachtem Strafantrag vom 7. Februar 2025 legte die Staatsanwaltschaft * Y* und einer anderen Angeklagten als jeweils ein Vergehen der Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB beurteilte Verhaltensweisen zur Last (ON 7 in AZ 17 U 26/25g des Bezirksgerichts Neunkirchen). [1] Mit beim Bezirksgericht Neunkirchen eingebrachtem Strafantrag vom 7. Februar 2025 legte die Staatsanwaltschaft * Y* und einer anderen Angeklagten als jeweils ein Vergehen der Körperverletzung nach Paragraph 83, Absatz eins, StGB beurteilte Verhaltensweisen zur Last (ON 7 in AZ 17 U 26/25g des Bezirksgerichts Neunkirchen).

[2] Am 3. März 2025 ordnete das Bezirksgericht Neunkirchen die Hauptverhandlung an (§ 450 erster Satz StPO), indem es eine solche anberaumte (ON 1.6). Mit Verfügung vom 7. August 2025 (ON 1.22) verband es dieses Verfahren mit dem aufgrund eines Strafantrags vom 22. Juli 2025 (ON 31.3) gegen die Genannte (wegen des Vorwurfs § 127 StGB subsumierter Verhaltensweisen) geführten Hauptverfahren zur gemeinsamen Führung, das ihm vom (angerufenen) Bezirksgericht Zell am See – im Sinn des § 37 Abs 3 StPO – überwiesen worden war (ON 1.2 in AZ 30 U 190/25w des

Bezirksgerichts Zell am See). [2] Am 3. März 2025 ordnete das Bezirksgericht Neunkirchen die Hauptverhandlung an (Paragraph 450, erster Satz StPO), indem es eine solche anberaumte (ON 1.6). Mit Verfügung vom 7. August 2025 (ON 1.22) verband es dieses Verfahren mit dem aufgrund eines Strafantrags vom 22. Juli 2025 (ON 31.3) gegen die Genannte (wegen des Vorwurfs Paragraph 127, StGB subsumierter Verhaltensweisen) geführten Hauptverfahren zur gemeinsamen Führung, das ihm vom (angerufenen) Bezirksgericht Zell am See – im Sinn des Paragraph 37, Absatz 3, StPO – überwiesen worden war (ON 1.2 in AZ 30 U 190/25w des Bezirksgerichts Zell am See).

[3] Mit Erklärung vom 11. September 2025 trat die Staatsanwaltschaft vom gegen Y* mit Strafantrag vom 7. Februar 2025 (ON 7) erhobenen Vorwurf der Körperverletzung (§ 83 Abs 1 StGB) vor Beginn der Hauptverhandlung nach § 227 Abs 1 StPO (iVm § 447 StPO) zurück (ON 1.31), woraufhin das Bezirksgericht Neunkirchen mit – mangels diesbezüglich vorliegenden Privatbeteiligtenanschlusses bloß noch deklaratorischem (RIS-Justiz RS0124396) – Beschluss vom 15. September 2025 das Strafverfahren insoweit einstellte (ON 1.32). [3] Mit Erklärung vom 11. September 2025 trat die Staatsanwaltschaft vom gegen Y* mit Strafantrag vom 7. Februar 2025 (ON 7) erhobenen Vorwurf der Körperverletzung (Paragraph 83, Absatz eins, StGB) vor Beginn der Hauptverhandlung nach Paragraph 227, Absatz eins, StPO in Verbindung mit Paragraph 447, StPO) zurück (ON 1.31), woraufhin das Bezirksgericht Neunkirchen mit – mangels diesbezüglich vorliegenden Privatbeteiligtenanschlusses bloß noch deklaratorischem (RIS-Justiz RS0124396) – Beschluss vom 15. September 2025 das Strafverfahren insoweit einstellte (ON 1.32).

[4] Mit beim Bezirksgericht Innsbruck eingebrachtem Strafantrag vom 18. August 2025 legte die Staatsanwaltschaft Y* und einer anderen Angeklagten als jeweils ein Vergehen des Diebstahls nach § 127 StGB beurteilte Verhaltensweisen zur Last (ON 6 in AZ 10 U 306/25g des Bezirksgerichts Innsbruck). [4] Mit beim Bezirksgericht Innsbruck eingebrachtem Strafantrag vom 18. August 2025 legte die Staatsanwaltschaft Y* und einer anderen Angeklagten als jeweils ein Vergehen des Diebstahls nach Paragraph 127, StGB beurteilte Verhaltensweisen zur Last (ON 6 in AZ 10 U 306/25g des Bezirksgerichts Innsbruck).

[5] Am 12. September 2025 ordnete das Bezirksgericht Innsbruck die Hauptverhandlung an (§ 450 erster Satz StPO), indem es die Akten dem Bezirksgericht Neunkirchen im Sinn des § 37 Abs 3 StPO zur Verbindung mit dem dort anhängigen Hauptverfahren gegen Y* überwies (ON 1.4, RIS-Justiz RS0132157 [insbesondere T1]). [5] Am 12. September 2025 ordnete das Bezirksgericht Innsbruck die Hauptverhandlung an (Paragraph 450, erster Satz StPO), indem es die Akten dem Bezirksgericht Neunkirchen im Sinn des Paragraph 37, Absatz 3, StPO zur Verbindung mit dem dort anhängigen Hauptverfahren gegen Y* überwies (ON 1.4, RIS-Justiz RS0132157 [insbesondere T1]).

[6] Nach – prozessual verfehlt (§ 38 dritter Satz StPO) – „Rückabtretung“ durch das Bezirksgericht Neunkirchen „unter Hinweis auf die Einstellung des Strafverfahrens gegen * Y*“ (ON 1.5) verfügte das Bezirksgericht Innsbruck am 6. November 2025 die Vorlage der Akten an den Obersten Gerichtshof (ON 1.6 in AZ 10 U 306/25g des Bezirksgerichts Innsbruck). [6] Nach – prozessual verfehlt (Paragraph 38, dritter Satz StPO) – „Rückabtretung“ durch das Bezirksgericht Neunkirchen „unter Hinweis auf die Einstellung des Strafverfahrens gegen * Y*“ (ON 1.5) verfügte das Bezirksgericht Innsbruck am 6. November 2025 die Vorlage der Akten an den Obersten Gerichtshof (ON 1.6 in AZ 10 U 306/25g des Bezirksgerichts Innsbruck).

Dieser hat erwogen:

Rechtliche Beurteilung

[7] Nach der dargestellten Aktenlage waren am 12. September 2025 zwei – solcherart subjektiv konnexe – Hauptverfahren gegen dieselbe Angeklagte (Y*), nämlich zu AZ 17 U 26/25g des Bezirksgerichts Neunkirchen (nur, aber immerhin noch wegen des vom Strafantrag vom 22. Juli 2025 [ON 31.3] umfassten Diebstahlsvorwurfs) und zu AZ 10 U 306/25g des Bezirksgerichts Innsbruck, gleichzeitig mit jeweils rechtswirksamer (§ 4 Abs 2 erster Halbsatz StPO) Anklage anhängig (zur Rechtswirksamkeit von Strafanträgen, die durch „Anordnung der Hauptverhandlung“ zum Ausdruck gebracht wird, erneut RIS-Justiz RS0132157). Die Zuständigkeit zur deshalb gebotenen (statt vieler 11 Ns 3/19h mwN) Verbindung und gemeinsamen Führung dieser beiden Hauptverfahren (§ 37 Abs 3 StPO) kommt im – hier gegebenen – Fall des § 37 Abs 2 zweiter Satz StPO jenem von beiden Gerichten zu, „bei dem die Anklage zuerst rechtswirksam geworden ist“ (§ 37 Abs 3 zweiter Satzteil StPO), im Gegenstand also dem Bezirksgericht Neunkirchen. [7] Nach der dargestellten Aktenlage waren am 12. September 2025 zwei – solcherart subjektiv konnexe – Hauptverfahren gegen dieselbe Angeklagte (Y*), nämlich zu AZ 17 U 26/25g des Bezirksgerichts Neunkirchen (nur, aber immerhin noch wegen des vom Strafantrag vom 22. Juli 2025 [ON 31.3] umfassten Diebstahlsvorwurfs) und zu

AZ 10 U 306/25g des Bezirksgerichts Innsbruck, gleichzeitig mit jeweils rechtswirksamer (Paragraph 4, Absatz 2, erster Halbsatz StPO) Anklage anhängig (zur Rechtswirksamkeit von Strafanträgen, die durch „Anordnung der Hauptverhandlung“ zum Ausdruck gebracht wird, erneut RIS-Justiz RS0132157). Die Zuständigkeit zur deshalb gebotenen (statt vieler 11 Ns 3/19h mwN) Verbindung und gemeinsamen Führung dieser beiden Hauptverfahren (Paragraph 37, Absatz 3, StPO) kommt im – hier gegebenen – Fall des Paragraph 37, Absatz 2, zweiter Satz StPO jenem von beiden Gerichten zu, „bei dem die Anklage zuerst rechtswirksam geworden ist“ (Paragraph 37, Absatz 3, zweiter Satzteil StPO), im Gegenstand also dem Bezirksgericht Neunkirchen.

[8] Aus diesem Grund – und weil im Verhältnis der in Rede stehenden Verfahren kein (Ausnahme-)Fall des § 36 Abs 4 zweiter Satzteil StPO vorliegt – bleibt das Bezirksgericht Neunkirchen für das Verfahren wegen der vom Strafantrag vom 18. August 2025 (ON 6 in AZ 10 U 306/25g des Bezirksgerichts Innsbruck) umfassten Vorwürfe unabhängig davon zuständig, ob das bei ihm selbst geführte Hauptverfahren (auch hinsichtlich des Anklagevorwurfs laut Strafantrag vom 22. Juli 2025) inzwischen bereits beendet (vgl § 1 Abs 2 zweiter Satz StPO) ist (RIS-Justiz RS0132460). [8] Aus diesem Grund – und weil im Verhältnis der in Rede stehenden Verfahren kein (Ausnahme-)Fall des Paragraph 36, Absatz 4, zweiter Satzteil StPO vorliegt – bleibt das Bezirksgericht Neunkirchen für das Verfahren wegen der vom Strafantrag vom 18. August 2025 (ON 6 in AZ 10 U 306/25g des Bezirksgerichts Innsbruck) umfassten Vorwürfe unabhängig davon zuständig, ob das bei ihm selbst geführte Hauptverfahren (auch hinsichtlich des Anklagevorwurfs laut Strafantrag vom 22. Juli 2025) inzwischen bereits beendet vergleiche Paragraph eins, Absatz 2, zweiter Satz StPO) ist (RIS-Justiz RS0132460).

Textnummer

E146620

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2026:0130NS00075.25W.0107.000

Im RIS seit

15.02.2026

Zuletzt aktualisiert am

15.02.2026

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at